

Entscheid des Regierungsrates des Kantons Luzern vom 12. Dezember 1927 betreffend das Verhältnis der "Vereinbarung betreffend die Unterstützung von Bedürftigen, die mehrere Kantonsbürgerrechte besitzen", zum Konkordat betreffend die wohnörtliche

Autor(en): [s.n.]
Unterst...

Objektyp: Article

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **25 (1928)**

Heft 6

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837270>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

nach Sargans am Nachmittag und eventl. Rückkehr der Teilnehmer von dort aus mit den Bügen, bei schlechtem Wetter Rückkehr nach St. Gallen. Die Kosten der Fahrt nach Böglinsegg, nach dem Sagerried und des Mittagessens in der Anstalt übernehmen die St. Galler. Anmeldungen für das gemeinsame Mittagessen und die Fahrt nach dem Sagerried nimmt der Aktuar bis spätestens den 2. Juni entgegen.

Entscheid des Regierungsrates des Kantons Luzern vom 12. Dezember 1927 betreffend das Verhältnis der „Vereinbarung betreffend die Unterstützung von Bedürftigen, die mehrere Kantonsbürgerrechte besitzen“, zum Konkordat betreffend die wohnörtliche Unterstützung.

Am 28. Mai 1926 hat der Bundesrat eine von 16 Kantonsregierungen getroffene „Vereinbarung betr. die Unterstützung von Bedürftigen, die mehrere Kantonsbürgerrechte besitzen“, genehmigt und auf den 1. Juni 1926 in Kraft erklärt. In der Vereinbarung wird grundsätzlich festgelegt, daß die Kosten der Unterstützung eines Schweizerbürgers, der in mehreren Kantonen heimatberechtigt ist, von diesen Kantonen zu gleichen Teilen zu tragen sind. Da unter den Beteiligten auch mehrere Kantone sind, die dem „Konkordat betreffend die wohnörtliche Unterstützung“, vom 15. Juni 1923, angehören, warf sich sehr bald die Frage auf, in welchem Verhältnis das Konkordat zur Vereinbarung stehe. Zwischen den Regierungen, bezw. den zuständigen Departementen der Kantone Luzern, Basel-Stadt und Graubünden, die alle drei sowohl dem Konkordat als auch der Vereinbarung beigetreten sind, fand ein Meinungsaustausch statt, der zeigte, daß die Ansichten auseinandergingen. Eine Einigung kam nicht zustande; auch die vom schweizerischen Justiz- und Polizeidepartement einberufene Konferenz vom 1. Juni 1927 zwischen den Kantonen Luzern, Schwyz, Basel-Stadt, Graubünden, Aargau und Tessin führte zu keiner Lösung. Während die einen den Standpunkt einnahmen, daß das Konkordat durch die Vereinbarung nicht berührt werde, vertraten die andern die Auffassung, daß beide nebeneinander Geltung besitzen. Zwischen dem Departement des Innern des Kantons Basel-Stadt und dem Gemeindedepartement des Kantons Luzern wurde die vorläufige Uebereinkunft getroffen, wonach die Bedürftigen, die das Bürgerrecht von Luzern und Basel-Stadt zugleich besitzen und in einem der beiden Kantone wohnhaft sind, nach Konkordat unterstützt werden sollen, sofern die Voraussetzungen dazu vorliegen, daß dann aber der auf den Heimatkanton entfallende Anteil (Viertel, Hälfte, Dreiviertel), entsprechend der Vereinbarung, von beiden Kantonen je zur Hälfte zu übernehmen sei.

Am 14. November 1927 nun erließ das Gemeindedepartement des Kantons Luzern an das Departement des Innern des Kantons Basel-Stadt folgendes Schreiben:

„In der Frage des Verhältnisses des Konkordats betreffend die wohnörtliche Unterstützung zur Doppelbürger-Vereinbarung haben wir am 22. Februar 1927 in einem Schreiben an Sie die Auffassung vertreten, daß das Konkordat von der Vereinbarung nicht berührt wird. Demnach ist ein Bedürftiger, der das Bürgerrecht einer luzernischen und einer basel-städtischen Gemeinde besitzt und in Basel Wohnsitz hat, von Basel allein zu unterstützen. Es ist Ihnen bekannt, daß das eidg. Justiz- und Polizeidepartement unsere Auffassung teilt.

Wir haben in der Folge, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und lediglich im Sinne des Entgegenkommens, uns bereit erklärt, einige Rechnungen zu be-

gleichen, die uns von baslerischen Instanzen zugestellt worden sind und Doppelbürger betreffen, die in Basel wohnen. Da die von uns zu leistenden Beträge nicht unbedeutend sind und eine endgültige Regelung der Frage nach dem Verhältnis von Konkordat und Vereinbarung in nächster Zeit nicht stattzufinden scheint, können wir vom 1. Januar 1927 an keine Beiträge mehr leisten in Fällen, wo das Konkordat gemäß unserer Ansicht allein anzuwenden ist.

Wir bitten Sie, von diesem Beschlusse Kenntnis nehmen zu wollen. Sofern Sie unserer Auffassung über die aufgeworfene Rechtsfrage nicht beipflichten zu können glauben, dürfte es vielleicht angezeigt sein, daß Sie den Entscheid des Bundesrates darüber veranlassen, damit endlich einmal rechtsverbindlich feststeht, welche Ansicht die richtige ist. Wir würden Ihnen auf Wunsch einen formellen Beschluß des Regierungsrates, der nach Art. 19 des Konkordates weiterziehbar ist, zukommen lassen.“

Am 16. November 1927 antwortete das **D e p a r t e m e n t d e s I n n e r n** d e s **K a n t o n s B a s e l - S t a d t**: „Wir bekennen uns zum Empfange Ihrer Zuschrift vom 14. November a. e. und verdanken Ihnen die Erledigung der Angelegenheit bestens. Wir wären Ihnen sehr zu Dank verpflichtet, wenn Sie uns den Entscheid Ihres Regierungsrates zustellen würden, damit wir die Frage einmal durch einen bundesrätlichen Entscheid endgültig erledigen können.“

Das Gemeindedepartement unterbreitete nunmehr die Angelegenheit dem Regierungsrat mit dem Antrag, es seien an Bedürftige, die im Kanton Basel-Stadt wohnen, und das Bürgerrecht beider Kantone besitzen, keine weiteren Beiträge zu leisten, wenn der Kanton Basel-Stadt gemäß Art. 5, Abs. 4, des Konkordates allein unterstützungspflichtig ist.

S i e r ü b e r h a t d e r R e g i e r u n g s r a t ,

Nach Kenntnisaufnahme von den in dieser Angelegenheit vorhandenen Akten;
i n E r w ä g u n g :

Die Meinungsverschiedenheit nimmt ihren Ausgangspunkt in Art. 5, Abs. 4, des Konkordates, der lautet: „Ist der Unterstützte in mehr als einem Konkordatskanton verbürgert, so fällt das Betreffnis des Heimatkantons auf denjenigen der mehreren Heimatkantone, der gemäß Art. 22, Abs. 3, des Zivilgesetzbuches für die Heimatangehörigkeit des Unterstützten maßgebend ist.“ Die angerufene Gesetzesstelle bestimmt: „Wenn einer Person das Bürgerrecht an mehreren Orten zusteht, so ist für ihre Heimatangehörigkeit der Ort entscheidend, wo sie zugleich ihren Wohnsitz hat oder zuletzt gehabt hat, und mangels eines solchen Wohnsitzes der Ort, dessen Bürgerrecht von ihr oder ihren Vorfahren zuletzt erworben worden ist.“ Aus Art. 5, Abs. 4, des Konkordates in Verbindung mit Art. 22, Abs. 3, des Zivilgesetzbuches ist also der Schluß zu ziehen, daß in Konkordatsfällen kein Doppelbürgerrecht anerkannt werden soll. Als Heimatkanton im Sinne des Konkordates gilt derjenige, der gleichzeitig Wohnsitz ist oder dessen Bürgerrecht zuletzt erworben worden ist. Für die Unterstützungsfälle, die vom Gemeindedepartement im Schreiben vom 14. November 1927 betroffen werden, ergibt sich somit, daß die unterstützten Personen nach der Meinung des Konkordates Bürger des Kantons Basel-Stadt sind; denn sie wohnen in Basel-Stadt, dessen Kantonsbürgerrecht sie neben dem Luzernischen besitzen.

Es wirft sich nun die Frage auf, ob die Konkordatskantone, die der Vereinbarung vom 28. Mai 1926 beigetreten sind, mit der Beitrittserklärung eine Abänderung des Art. 5, Abs. 4, des Konkordates bezweckt haben, wobei selbstverständlich diese Abänderung nur gegenüber den zur Vereinbarung gehörenden Konkordatskantonen Geltung hätte. Entstehungsgeschichtlich ist die Frage zweifel-

los zu verneinen; denn die Anregung zum Abschluß der Vereinbarung ist nicht von den Konkordatskantonen ausgegangen. Die Vereinbarung entsprang dem Bedürfnis der Nichtkonkordatskantone, eine Regelung der Doppelbürgerverhältnisse zu schaffen, da durch keine ausdrückliche Norm bestimmt wird, wie sich die Tragung der Unterstützung von Doppelbürgern (um solche handelt es sich zu meist bei denjenigen, denen „das Bürgerrecht an mehreren Orten zusteht“) gestalte. Die Auffassungen über die Frage, ob Art. 22, Abs. 3, des Zivilgesetzbuches anwendbar sei, gingen auseinander. Der Mangel einer festen Regelung machte sich naturgemäß bei den Nichtkonkordatskantonen in erster Linie geltend. Wenn nun einige Konkordatskantone der Vereinbarung beigetreten sind, so ist dies ausschließlich geschehen, um das Verhältnis zu den Nichtkonkordatskantonen zu regeln; denn gegenüber den Konkordatskantonen brauchte keine Regelung mehr getroffen zu werden, da keine Unklarheit bestand und keine Lücke der Rechtsordnung mehr auszufüllen war. Eine Abänderung des bestehenden, in Art. 5, Abs. 4, des Konkordates geordneten Verhältnisses wurde also nicht bezweckt. Es ist überdies zu beachten, daß der Beitritt zur Vereinbarung nicht überall von der nämlichen kantonalen Instanz beschlossen worden ist, die schon den Beitritt zum Konkordat erklärt hatte. Im Kanton Luzern z. B. ist der Beitritt zum Konkordat durch Dekret des Großen Rates, das dem Referendum unterlag, beschlossen worden, während der Beitritt zur Vereinbarung durch bloßen Regierungsbeschluß erfolgt ist.

Demnach

erkannt:

1. Vom 1. Januar 1927 an werden von der kantonalen Armenkasse keine Unterstützungsbeiträge mehr geleistet an Bedürftige, die außer dem luzernischen Kantonsbürgerrecht noch das Bürgerrecht des Kantons Basel-Stadt besitzen und gemäß Art. 5, Abs. 4, des Konkordates betreffend die wohnnärtliche Unterstützung ausschließlich vom Kanton Basel-Stadt zu unterstützen sind.
2. Kostenfreie Mitteilung an den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt und an das Gemeindedepartement.

Bern. B e s c h w e r d e r e c h t d e s A r m e n . „Der Arme, welcher glaubt, daß die Armenbehörden ihm gegenüber ihren Unterstützungspflichten nicht richtig nachkommen, besitzt ein Beschwerderecht. Jedoch haben die Aufsichtsbehörden bei der Beurteilung der Beschwerde nicht eine bestimmte Art der Unterstützung vorzuschreiben.“ (Entscheid des Regierungsrates vom 5. Januar 1928.)

Dieser Entscheid wird motiviert wie folgt:

1. In rechtlicher Beziehung fällt zunächst in Betracht, ob eine Beschwerde gegen Gemeindebehörden wegen ungenügender Armenunterstützung zulässig ist. In diesem Punkte ist festzustellen: Art. 81 A. u. N. G. bestimmt: „Kein Armer kann Anspruch auf Unterstützung aus öffentlichen Mitteln auf dem Wege Rechtsens erheben oder verfolgen.“ Diese Bestimmung fand sich bereits im A. G. von 1857 (Art. 52) und ist von dorther ohne jegliche Abänderung in das Gesetz von 1897 übergegangen. Daraus erklärt sich die Tatsache, daß eine grundsätzliche Diskussion über den Ausschluß eines Rechtsanspruches 1897 nicht stattgefunden hat. Es ist damals nur über die in den Art. 14 ff. geordnete Unterstützungspflicht der Verwandten gesprochen worden. Im Jahre 1856 hat der Berichterstatter ausgeführt, man dürfe den Armen nicht ein eigentliches Recht auf Unterstützung zubilligen; denn was aus einem solchen Recht entspre, habe man durch die Praxis erfahren. Jrgend ein Recht — gemeint ist wahrscheinlich eine Art Naturrecht —